

**Vereinbarung über die Gewährung von Leistungen
aus dem Emdener Härtefallfonds
zur Unterstützung von Menschen, die sich aufgrund der Energiepreissteigerungen
in finanzieller Notlage befinden und denen deshalb Strom- oder Gassperren
drohen**

Die Stadt Emden
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Tim Kruithoff,
Frickensteinplatz 2, 26721 Emden
- nachstehend „Stadt Emden“ genannt –

und
der Stadtwerke Emden GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jens Gieselmann,
- nachstehend „SWE“ genannt –

schließen die nachstehende Vereinbarung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen, die im Rahmen des Emdener Härtefallfonds gewährt werden.

Präambel

In der gemeinsamen Erklärung vom 9.8.2022 „Niedersachsen – Gemeinsam durch die Energiekrise“ ist vereinbart worden, dass das Land Niedersachsen regionale Härtefallfonds unterstützt, die dazu dienen konkret drohende Energiesperren von Privatpersonen abzuwenden und sich zu einem Drittel an deren Kosten beteiligt. Voraussetzung für die Unterstützung ist, dass die Kommunen und die Energieversorger eine Vereinbarung über einen regionalen Härtefallfonds abschließen und sich zu je einem Drittel an den Kosten beteiligen. Die regionalen Härtefallfonds im Sinne der gemeinsamen Erklärung sind nicht als Ersatz der auf Bundesebene beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen zur Abfederung sozialer Härten vorgesehen, sondern sollen neben den Leistungen der sozialen Sicherungssysteme und den Maßnahmen des Bundes ergänzend subsidiär dort greifen, wo trotz der Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen etwaige Härtefälle verbleiben.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung regelt die Abwicklung und Finanzierung der Unterstützungsleistungen aus dem Emdener Härtefallfonds zwischen der Stadt Emden und der SWE. Ausgeglichen werden durch die Unterstützungsleistungen Energiekosten (ausschließlich Gas, Fernwärme und Strom) für Heizung, Warmwasser oder Haushaltsstrom. Nicht umfasst sind Kosten von Investitions- oder Erhaltungsmaßnahmen für Heizungs- und Stromanlagen.

§ 2 Voraussetzung für eine Leistungsgewährung aus dem Emdener Härtefallfonds

(1) Aus dem Emdener Härtefallfonds dürfen Unterstützungsleistungen nur an bedürftige natürliche Personen erfolgen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Emden haben, und bei denen im Zeitpunkt der Antragstellung eine finanzielle Notlage besteht. Eine finanzielle Notlage im Sinne dieser Vereinbarung liegt dann vor, wenn es der bedürftigen Person, die Kunde der unterzeichnenden Energieversorger ist, aufgrund der Preissteigerungen nicht möglich ist, die Energiekosten aus ihrem Einkommen oder vorhandenem Vermögen zu decken und deshalb die Verhängung einer Energiesperre konkret droht. Eigenes Vermögen, das zu einem Ausgleich der finanziellen Notlage eingesetzt werden kann, muss vorrangig eingesetzt werden. Hinsichtlich des dabei zu berücksichtigenden Vermögens sind die Vorschriften des SGB II entsprechend anzuwenden. Dabei sollen die Vorschriften in der Höhe der Beträge nach der Karenzzeit angewendet werden. Das Schonvermögen (15.000 Euro pro Person) soll bei der Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Härtefallfonds nicht eingesetzt werden.

- (2) Aus dem Emdener Härtefallfonds dürfen Unterstützungsleistungen nur gewährt werden, wenn zuvor andere Hilfsmöglichkeiten vorrangig ausgeschöpft worden sind. Hierzu zählen Absprachen und Vereinbarungen mit Energieversorgungsunternehmen zur Abwendung der angedrohten Energiesperre (Stundungen, Ratenzahlungen, Reduzierung von Abschlagszahlungen), die Inanspruchnahme von staatlichen Transferleistungen sowie von sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen oder Billigkeitsleistungen, die der Abfederung der Preissteigerungen dienen. Ein Anspruch auf staatliche Transferleistung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen, deren Einsatz oder Verwirklichung die drohende Energiesperre abgewendet hätte, darf zum Zeitpunkt der Hilfestellung aus dem regionalen Härtefallfonds nicht bestanden haben. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem regionalen Härtefallfonds besteht nicht.
- (3) Die aus dem Emdener Härtefallfonds gewährten Unterstützungsleistungen dürfen ausschließlich dazu dienen, konkret drohende Energiesperren abzuwenden. Hierfür muss eine konkrete Zahlungsaufforderung über auf Grund der Energiekrise erhöhte Abschlagszahlungen oder eine Nachzahlung im Rahmen der Jahresendabrechnung bestehen, die erstmals nach dem 1.10.2022 und bis zum 31.12.2023 gestellt wurde.
- (4) Dass eine berechnete Zahlungsaufforderung vorliegt, ist der Kommune sowohl von der SWE mittels Prüfung der Forderung im „Vier-Augen-Prinzip“ sowie durch die bedürftige Person, zu deren Gunsten die Unterstützungsleistung gezahlt werden soll, zu bestätigen.
- (5) Unterstützungsleistungen werden nicht für Forderungen für Energielieferungen gewährt, die für eine gewerbliche, selbständige oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit erfolgt sind, es sei denn, dass der Energieverbrauch nicht von dem Verbrauch für die private Lebensführung getrennt ist und der private Anteil des Energieverbrauchs 50% übersteigt.
- (6) Von Unterstützungsleistungen ausgeschlossen sind Haushalte, die über mehr als das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen vergleichbarer Haushalte in Niedersachsen, das sich aus den Daten des Landesamts für Statistik Niedersachsen von 2021 ergibt, verfügen. Zur Berechnung des jeweiligen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens vergleichbarer Haushalte wird das vom Land Niedersachsen bereitgestellte Excel-basierte Berechnungsinstrument verwendet.

§ 3 Höhe der Unterstützungsleistungen aus dem Emdener Härtefallfonds

- (1) Die Unterstützungsleistung aus dem Emdener Härtefallfonds wird je Haushalt und je Energieart einmalig gewährt.
- (2) Eine Unterstützungsleistung aufgrund einer Nachzahlung im Rahmen der Jahresendabrechnung darf max. die Höhe des nachzuzahlenden Betrages für die in § 1 genannten Energieart betragen.
- (3) Eine Unterstützungsleistung aufgrund erhöhter Abschlagszahlungen darf neben den bis zur Gewährung aufgelaufenen Abschlagsbeträgen auch max. zwei zukünftige Abschläge umfassen.

§ 4 Aufgaben der Stadtwerke Emden

- (1) Die SWE bestätigt die Prüfung nach § 2 Absatz 5 dieser Vereinbarung.
- (2) Den SWE obliegt die vorrangige Prüfung von Absprachen und Vereinbarungen zur Abwendung einer Energiesperre. Erst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten (Stundungen, Ratenzahlungen, Reduzierung von Abschlagszahlungen) erfolgt eine Abgabe an die Stadt Emden zur Prüfung einer Unterstützungsleistung aus dem Emdener Härtefallfonds. Die Durchführung der vorrangigen Prüfung ist durch die SWE schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die SWE hat der Stadt Emden zusammen mit der schriftlichen Bestätigung über die Durchführung der vorrangigen Prüfung eine datenschutzrechtliche Einwilligung der bedürftigen Person vorzulegen.

- (4) Die SWE setzt für die Dauer des Prüfverfahrens über die Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem Emdener Härtefallfonds gegenüber der betroffenen Person keine Energiesperren.
- (5) Bei der Überweisung einer Unterstützungsleistung aus dem Emdener Härtefallfonds durch die Stadt Emden ist seitens der SWE sicherzustellen, dass die geleistete Unterstützungsleistung ausschließlich zur Tilgung einer Forderung im Sinne von § 2 Absatz 3 dieser Vereinbarung verwendet wird.
- (6) Die SWE sind verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung einer Unterstützungsleistung nach dem Emdener Härtefallfonds notwendig waren, für fünf Jahre nach Durchführung des Abrechnungsverfahrens zwischen der Stadt Emden und dem Land Niedersachsen aufzubewahren.

§ 5 Aufgaben der Stadt Emden

- (1) Der Fachdienst Sozialhilfe der Stadt Emden ist für die Anspruchsprüfung und die Auszahlung von Unterstützungsleistungen aus dem Emdener Härtefallfonds zuständig.
- (2) Die Stadt Emden hält Nachweise für die Anforderungen nach § 2 vor. Die Nachweise sollen die Einkommensnachweise der letzten drei Monate und den letzten Steuerbescheid der erwerbstätigen Haushaltsmitglieder, sowie eine rechtsverbindliche, schriftliche Glaubhaftmachung der Vermögensverhältnisse der bedürftigen Personen umfassen.
- (3) Die Auszahlung von Unterstützungsleistungen im Rahmen des Emdener Härtefallfonds müssen von der Stadt Emden schuldbeitfreiend zu Gunsten der bedürftigen Person direkt auf das Kundenkonto bei der Stadtwerke Emden überwiesen werden. Bei der Überweisung ist durch die Benennung eines konkreten Verwendungszwecks sicherzustellen, dass die Unterstützungsleistungen ausschließlich zur Tilgung einer Forderung im Sinne von § 2 Absatz 3 dieser Vereinbarung verwendet werden.
- (4) Die Stadt Emden führt das Erstattungsverfahren nach der Verwaltungsvereinbarung „Landesanteil Härtefallfonds Energiepreiserhöhung“ mit dem Land Niedersachsen durch.

§ 6 Finanzierung des Emdener Härtefallfonds

- (1) Die Stadt Emden und die SWE beteiligen sich zu gleichen Teilen für die Kunden der SWE an den verbleibenden Kosten, die nach Abzug der Landeserstattung durch die Unterstützungsleistungen aus dem Emdener Härtefallfonds entstehen.
- (2) Von den Vertragsparteien werden jeweils 100.000 Euro für den Emdener Härtefallfonds zur Verfügung gestellt. Sofern die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, erfolgt eine Abstimmung zwischen der Stadt Emden und den SWE über eine Aufstockung des Betrages.
- (3) Die Stadt Emden tritt in Vorleistung für die Unterstützungsleistung nach dieser Vereinbarung und rechnet quartalsweise mit der SWE und dem Land Niedersachsen ab.
- (4) Zu den Kosten zählen schuldbeitfreiende Geldzahlungen zu Gunsten der bedürftigen Personen an die Stadtwerke Emden.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2024 außer Kraft.

§ 7 Schrifterfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommenden wirksamen Regelung zu treffen.

Emden, den _____

Für die Stadt Emden

Für die Stadtwerke Emden